



Für unser Land!

LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

E-Mail: post@III8.bmwa.gv.at



ZAHL
2001-BG-392/9-2007

DATUM
12.3.2007

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
landeslegistik@salzburg.gv.at
FAX (0662) 8042 - 2164
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz sowie das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: ZI BMWA-462.205/0033-III/8/2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

A. Zu den im Art 1 des im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurfs enthaltenen Änderungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes – BUAG gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

1.1. Zentraler Gegenstand des Vorhabens ist eine Organisationsreform der Verwaltungsorgane der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie der regionalen Verwaltungseinheiten. Gemäß dem (noch) geltenden § 15 Abs 1 BUAG sind für die beiden Sachbereiche der Urlaubsregelung und der Abfertigungsregelung jeweils gesonderte Verwaltungsorgane, und zwar jeweils ein Ausschuss, ein Vorstand und ein Kontrollausschuss eingerichtet. Für den Bereich eines jeden Landes ist mit der Durchführung der im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz vorgesehenen Aufgaben eine eigene Landesstelle

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

betrault; für den Bereich einer jeden Landesstelle ist ein Beirat eingerichtet, dem die Mitwirkung bei der Geschäftsführung der Landesstelle obliegt (§§ 14 Abs 3, 15 Abs 1 und 16 Abs 6 BUAG).

Die geplante Organisationsreform lässt die interne Gliederung in die beiden Sachbereiche der Urlaubsregelung und der Abfertigungsregelung unberührt. Die bisher bestehenden und nach Sachbereichen getrennten Verwaltungsorgane werden jedoch miteinander verschmolzen, so dass künftig nur mehr ein (Gesamt-)Vorstand, ein (Gesamt-)Ausschuss und ein (Gesamt-)Kontrollausschuss bestehen. Die auf der Ebene der Länder bestehenden Landesstellen werden aufgelöst; über die Einrichtung von Organisationseinheiten auf regionaler Ebene hat gemäß dem geplanten § 16 Abs 1 der Ausschuss zu entscheiden. Die Beiräte bleiben bestehen; diesen obliegt die Mitwirkung bei der Geschäftsführung der vom Ausschuss errichteten Organisationseinheiten auf regionaler Ebene.

1.2. Die Erläuterungen führen aus, dass bereits im März 2006 der Vorstand des Sachbereichs der Urlaubsregelung eine Zusammenlegung der Landesstellen zu Regionalzentren beschlossen hat. Unerwähnt bleibt jedoch, dass dieser Beschluss die Landesstellen Burgenland, Vorarlberg und Salzburg betroffen hat; die Landesstelle Salzburg sollte mit Ende 2008 aufgelöst und dem Regionalzentrum Oberösterreich zugeschlagen werden (Quelle: Mitteilung der Wirtschaftskammer Salzburg vom 23. Februar 2007). Dieser Beschluss ist durch die geltenden §§ 16 Abs 1 und 18 BUAG nicht gedeckt. Da in den Erläuterungen dennoch auf diesen Beschluss ausdrücklich Bezug genommen wird, drängt sich der Verdacht auf, dass durch die geplante Organisationsreform die organisationsrechtlichen Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes offenbar an diese Beschlusslage angepasst werden sollen.

1.3. Die Erläuterungen zeichnen pauschal ein düsteres Bild von der aktuellen Organisation der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (Stichworte: aufwändige Strukturen und Doppelgleisigkeiten) und sehen den Nachteil einer „Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage betreffend die regionalen Einheiten“ in „höheren Kosten, ohne ein höheres Niveau an Serviceleistung zu gewährleisten“. Soweit zwischen den einzelnen, **nach Sachbereichen getrennten Organen** der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse tatsächlich Doppelgleisigkeiten bestehen, ist eine **Vereinigung dieser Organe zu jeweils einem Gesamtorgan** sicher ein **zielführender** Weg, diese zu beseitigen. Andererseits scheinen im Fall einer Realisierung des geplanten Vorhabens die **geplanten (zentralen) Strukturen nicht weniger aufwändig zu sein als derzeit**. Ganz im Gegenteil: Der (Gesamt-)Ausschuss wird aus 40 (anstatt wie bisher aus je 24) Mitgliedern, der (Gesamt-)Vorstand wird aus sechs (anstatt wie bisher aus je vier) Mitgliedern und der Kontrollausschuss aus sechs (anstatt wie bisher aus je vier) Mitgliedern bestehen. Die Erläuterungen lassen jedoch offen, inwieweit die personelle Aufstockung der zentralen Organe der Bauarbeiter-Urlaubs-

und Abfertigungskasse einerseits und die Auflösung der bestehenden Strukturen in den Ländern den in den Erläuterungen dargestellten technischen Neuerungen (Internet, Projekt e-buak) Rechnung trägt und ob diese Organisationsreform insgesamt auch von nennenswertem Einfluss auf das angestrebte „höhere Niveau an Serviceleistung“ ist. Was die Auflösung der bestehenden Strukturen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse anbelangt, ist unklar, auf welcher sachlichen Grundlage der Ausschuss über die Einrichtung von die Landesstellen ersetzende Organisationseinheiten auf regionaler Ebene zu entscheiden hat.

Das Land Salzburg spricht sich daher **entschieden gegen eine Reform der Organisation der Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungskasse ausschließlich zu Lasten der in den Ländern bestehenden Strukturen** der Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungskasse aus.

1.4. In legistischer Hinsicht hat das Büro für Frauenfragen und Chancengleichheit darauf hingewiesen, dass das geplante Vorhaben nicht den Anforderungen an eine geschlechtergerechte Sprache genügt.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 14:

Die im Abs 4 enthaltene Einschränkung auf Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, bildet nicht die Realität in der Bauwirtschaft ab. Es müsste auch eine Entsendung von Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in ein Verwaltungsorgan der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse möglich sein.

Auch die weitere Einschränkung dahingehend, dass nur solche Personen in ein Verwaltungsorgan der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse entsandt werden können, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, sollte entfallen.

Das Büro für Frauenfragen und Chancengleichheit hat darauf hingewiesen, dass das Geschlechterverhältnis der Vertreter in den Verwaltungsorganen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse dem Geschlechterverhältnis der in der Bauwirtschaft Tätigen entsprechen sollte.

B. Zu den im Art 2 des im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurfs enthaltenen Änderungen des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 wird mitgeteilt, dass vom ho Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. - 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates services@parlament.gv.at
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
15. E-Mail an: Abteilung 2 zu do ZI 20204-GB-852/1304-2007

zur gefl Kenntnis.